

12. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbliche Erweiterung „Geißgraben II“ in Gerchsheim

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf (Stand 26.11.2020)

Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussfassung

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021</p>	<p>zum oben genannten Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u></p> <p>Gegen die Ausweisung der Erweiterung des GE Geißgraben II im vorliegenden FNP bestehen aus gewässerschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes wird angemerkt:</p> <p>Unter 5.5.2 wird beschrieben, dass die Regenwasserableitung über eine Behandlung und Rückhaltung in den Rödersteingraben erfolgen soll. Gemeint ist hier wohl aber der Neuberggraben (mündet in den Gerchsheimer Grundgraben). Wir bitten um Änderung.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Darstellung der Abwasseranlagen im Flächennutzungsplan ist den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen. Wir weisen speziell auf das RRB1 Gerchsheim hin.</p> <p>Des Weiteren bitten wir den Namen des vorgesehenen Vorfluters an die Gegebenheiten anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Redaktioneller Fehler wird geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die an den Planbereich angrenzende Abwasseranlage RRB1 wird in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Redaktioneller Fehler wird geändert.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreises vom 20.04.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz/ Bodenschutz</u></p> <p>Gegen die Ausweisung der Erweiterung des GE Geißgraben II im vorliegenden FNP bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerischen Voraussetzungen für das Bebauungsverfahren „2. Bebauungsplanänderung/-erweiterung Geißgraben II“ (Gemarkung Gerchsheim) schaffen. Daher wird auf die Stellungnahme Naturschutz im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes zur 2. Bebauungsplanänderung/-erweiterung Geißgraben II verwiesen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Auf die Stellungnahme des Landratsamtes im Bebauungsplanverfahren „2. Änderung/Erweiterung Geißgraben II“ wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Auszüge aus der Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 06.04.2020 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „2. Änderung/-erweiterung Geißgraben II“</p>	<p>Auszüge aus Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis:</p> <p>..... der Erschließungsarbeiten durchzuführen.</p> <p><u>Bodenschutz/Altlasten</u></p> <p><u>Bodenschutz</u> In den vorgelegten Planunterlagen wurde das Schutzgut „Boden“ gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ökokontoverordnung vom 19.12.2010) abgearbeitet. Das vorhandene Defizit soll u. a. Schutzgut übergreifend und durch Oberbodenauftrag auf planexternen Ackerflächen ausgeglichen werden. Wir bitten Sie, geeignete Auftragsflächen zu benennen und planerisch darzustellen. Zudem ist bei der Planung der Ausgleichsmaßnahme „Oberbodenauftrag“ ein bodenkundlicher Sachverständiger mit einzubinden, der dann auch später die bodenkundliche Baubegleitung übernehmen kann.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff werden planintern ausgeglichen. Als eine Haupt-Kompensationsmaßnahme erfolgt die Anlage einer ca. 1,8 ha großen Magerwiese am östlichen und südlichen Rand des Gebietes sowie die Pflanzung von 32 großkronigen, heimischen Laubbäumen. Für die Ansaat der Magerwiese ist autochthones, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Die naturverträgliche Pflege der Wiese ist sicherzustellen. In den ersten beiden Jahren kann ein früher Schröpfschnitt zu Vermeidung von unerwünschten Unkräutern notwendig sein. Grundsätzlich ist die Wiese einmal jährlich (ab Juli) mit einem Balkenmäher zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Es wird empfohlen jedes Jahr 1/3 der Magerwiese als Altgrasstreifen stehen zu lassen, der dann im jeweiligen Folgejahr mitgemäht wird. Bei Bedarf (zu mastiger Aufwuchs) kann auch eine zweimalige Mahd mit Mahdgutabräumung erfolgen (Erstmahd im Mai/Juni und Zweitmahd ab September).</p>	<p>Nachfolgend die Abwägung der Gemeinde Großbrinderfeld:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die planexterne Ausgleichsmaßnahme „Oberbodenauftrag“ umfasst insgesamt 17.600 qm. Ein Teil soll auf der landwirtschaftlichen Fläche Fl.St.Nr. 18638 (Gesamtfläche 52.412 qm), Gemarkung Großbrinderfeld realisiert werden. Auf einer Teil-fläche von rund 11.700 qm soll der im Plangebiet anfallende Oberboden aufgetragen werden. Die Restfläche wird vor Satzungsbeschluss noch benannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzungen werden angepasst.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Durch die vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen/Pflanzungen ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 177.517 Punkten, der für das Ökokonto verwendet werden kann.</p> <p>Unabdingbare Voraussetzung ist die rechtliche Sicherung der Flächen sowie die Gewährleistung der naturschutzfachlich erforderlichen Bewirtschaftung.</p> <p>Im Rahmen der saP wurden für den überplanten Bereich des Gewerbegebietes drei Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen, die durch die Realisierung des Gebietes verloren gehen. Als CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktionalität) werden in der saP die Anlage von neun Lerchenfenstern sowie die Anlage und Pflege einer Kombination aus Ackerstilllegungsflächen, Brachen und Blühstreifen vorgeschlagen.</p> <p>Von der Anlage von Feldlerchenfenstern als CEF-Maßnahme wird im Hinblick auf die Schwierigkeiten beim Vollzug (z. B. Bewirtschaftung durch „unwissenden“ Lohnunternehmen, Erntehelfer) sowie im Hinblick auf notwendige, aber kaum leistbare Kontrollen und damit insgesamt auf eine fragliche langfristige Sicherstellung abgeraten. Freiwillig oder als zusätzliche Maßnahmen sind diese natürlich gerne willkommen.</p> <p>Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Flächengröße von insgesamt 6 * 150 m² Ackerblühstreifen ist zu klein für den Ausgleich der drei verloren gehenden Feldlerchenreviere. Pro Revier ist im räumlichen Zusammenhang eine mindestens 500 m² große Blühfläche/Blühbrache anzulegen oder entsprechend zwei mindestens 250 m² große Blühflächen/Blühbrachen. Bei der Anlage ist zu Gehölzen und Waldrändern ein Mindestabstand von 50 m (Kulissenwirkung) und zu Feldrändern und Wirtschaftswegen ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Exponierte Standorte sind bei der Anlage von Feldlerchenfenstern gegenüber Senkenlagen zu bevorzugen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Seitens der Gemeinde Großrinderfeld ist beabsichtigt, ein Ökokonto entsprechend der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) eingerichtet. (Mit Hilfe des Instruments Ökokonto können vorgezogen durchgeführte Maßnahmen dokumentiert und verwaltet werden, bis sie einem Eingriff zugeordnet werden.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die CEF-Maßnahme „Lebensraum Bodenbrüter“ soll auf der landwirtschaftlichen Fläche Fl.St.Nr. 18638, Gemarkung Großrinderfeld, durch die Anlage eines Blühstreifens mit einer Größe von 1500 m² (= 3 x 500 m²) realisiert werden. Die Eignung der Fläche wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die vorgesehenen Grundstücke zur Anlage von Blühflächen/Blühbrachen (CEF-Maßnahme Feldlerche) sind flurstücksgenau mit Angabe der Flurstücks-Nummer und Gemarkung zu benennen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es wird empfohlen zur Sicherstellung der Blühflächen/Blühbrachen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Kommune und einem Bewirtschafter abzuschließen.</p> <p>Für die Bewirtschaftung werden folgende Auflagen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vertragsflächen werden im Frühjahr des ersten Vertragsjahres vollständig mit der Blühmischung „Blühbrache Vielfalt“ oder einer anderen vergleichbaren Blühbrachemischung eingesät. • Ab dem zweiten Vertragsjahr wird jährlich im Frühjahr auf der Hälfte der Fläche der Boden bearbeitet und neu eingesät. Die andere Hälfte der Fläche bleibt jeweils unbearbeitet. • Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig und unterbleiben. Bei stärkerem Auftreten von Problemunkräutern können nach Abstimmung mit dem Landratsamt Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben mechanische, punktuelle Maßnahmen außerhalb der Brutzeit Priorität. • Änderungen sind nur in Absprache mit dem Landratsamt - Umweltschutzamt - möglich. <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die fest eingerichteten Ackerblühflächen/Blühbrachen auch als Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Ökokontos angerechnet werden können.</p> <p>Die übrigen in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, Ausschluss von Vogelbruten durch fachkundige Person, ...) sind zwingend zu beachten.</p> <p><u>Immissionsschutz/Abfallrecht/Gewerbeaufsicht</u> Zum Schutz des Plangebietes</p> <p><u>Landwirtschaftsamt</u> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan Bedenken aufgrund der Bodengüte. Ackerbaulich genutzte Flächen gehen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden aber in Anbetracht des konkreten Bedarfs der ansässigen Unternehmen an weiteren Gewerbeflächen zurückgestellt.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Es wird darauf hingewiesen, dass sich das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Auflagen werden in den Umweltbericht und in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 21.04.2021</p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.03.2020 im Bebauungsplanverfahren geäußert, beruht dies jedoch auf der Annahme, dass die für die Errichtung von Musterhäusern vorgesehenen Flächen allein diesem Zweck dienen und nicht zu einem späteren Zeitpunkt einer Wohnnutzung zugeführt werden.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - und Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 21.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart, Referat 42 vom 10.03.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung in den oben genannten Verfahren. Wir haben die genannten Vorgänge als laufende Verfahren an das Fernstraßen-Bundesamt weitergeleitet.</p> <p>Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail melden.</p> <p>Künftig ist bei Belangen an den Bundesautobahnen das Fernstraßen-Bundesamt (anbau@fba.bund.de) - Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig - einzubinden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart, Referat 42 vom 10.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Straßenwe- sen und Ver- kehr vom 10.03.2021</p>	<p>Wir haben die oben genannten Vorgänge als laufende Verfahren weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch den neuen Baulastträger.</p> <p>Hinweis: Zum 1. Januar 2021 änderten sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in der Bundesverwaltung. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern (bzw. beim Regierungspräsidium Stuttgart), gingen die Aufgaben mit Beginn des neuen Jahres auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die Vereinbarungen obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung. Aus gegebenem Anlass und um Irrläufer zu vermeiden, bitten wir Sie dies zu beachten, und sich bei künftigen und laufenden Verfahren, die sich im örtlichen Nahbereich bzw. Einzugsgebiet der Autobahnen befinden sich an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) zu wenden bzw. Ihre Anträge dort hin zu senden.</p> <p>E-Mail Fernstraßen-Bundeamt (FBA): E-Mail: anbau@fba.bund.de Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 21.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 22.03.2021</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 16.03.2020 (Az. 2511 // 20-01622) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nachfolgend die Abwägung der Gemeinde Großrinderfeld: Kenntnisnahme. Ein Baugrundgutachten wird in der Regel im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Bauvorhaben im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer der Transformatorstation geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieur-geologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Planflächen liegen in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Brunnen Grünsfeldhausen, Ilmspan und Großrinderfeld" der Gemeinde Großrinderfeld und der Stadt Grünsfeld (LUBW-Nr.: 128141).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der beschriebene Sachverhalt wird unter „III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ unter Ziffer 3 „Baugrund“ dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Baugrundgutachten wird in der Regel im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt. Darin werden die Baugrundverhältnisse beschrieben und Empfehlungen zur Bauausführung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Planflächen liegen im Ausstrichbereich der Erfurt-Formation. Auf die hohe Verkarstungsfähigkeit von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (auch bei geringmächtiger Überdeckung durch Gesteine der Erfurt-Formation), die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Grundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.</p> <p>Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Fernstraßen-Bundesamt vom 12.04.2021</p>	<p>gemäß ihrer Anfrage beim Fernstraßen-Bundesamt wünschen Sie eine Stellungnahme zur 12. Flächennutzungsplanänderung-Gewerbliche Erweiterung „Geißgraben II“ - der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach zur Bundesautobahn (BAB) A81.</p> <p>Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt und 2. die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig. <p>Die Fläche zur gewerblichen Bebauung hat einen minimalen Abstand von etwa 15 m, rechtwinklig vom befestigten Fahrbahnaußenrand der Bundesautobahn (BAB) A81 gemessen. Somit befindet sich das Baugebiet sowohl in der Anbauverbotszone, als auch in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn (BAB) A81.</p> <p>Die Zustimmung der zukünftigen Baumaßnahmen auf der gewerblichen Anbaufläche im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A81 nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.</p> <p>Neben dem Fernstraßen-Bundesamt ist auch die Autobahn GmbH als Träger öffentlicher Belange für die über die anbaurechtlichen Belange hinausgehenden Belange zu beteiligen.</p> <p>Sollten sie weitere Fragen bzgl. zukünftiger Bauvorhaben auf dem ausgewiesenen Planungsgebiet im Flächennutzungsplan an der Bundesautobahn (BAB) A81 haben, stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Anbauverbotszone wurde im Bebauungsplanverfahren bei der Festlegung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 12.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Fernstraßen-Bundesamt vom 29.04.2021</p>	<p>die Autobahn GmbH hat uns heute zum Vorgang " 12. Änderung Flächennutzungsplan - Großrinderfeld-Gerchsheim - GZ 2021-0775 " eine verspätete Stellungnahme geschickt. Ich hoffe die aufgeführten Punkte können für die weitere Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Das Plangebiet der Teiländerung des FNP "Geißgraben II" grenzt im Südosten an die BAB A81.</p> <p>In dem betroffenen Abschnitt der A81 zwischen der AS Gerchsheim und der AS Tauberbischofsheim ist eine Nachrüstung der Entwässerungseinrichtungen vorgesehen, die sich aber derzeit noch im Stadium der Vorplanung befindet.</p> <p>Außerdem soll die befestigte Fahrbahnfläche der A 81 im betreffenden Abschnitt lang- bis mittelfristig in beiden Fahrtrichtungen von derzeit 11,50 m auf 12,50 m (nach außen) verbreitert werden.</p> <p>Von Seiten der AdB, Niederlassung Südwest werden gegen die 12. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Allerdings sind die gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG zum Bestand bzw. der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 81 unbedingt einzuhalten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der BAB ist aus Sicht der Polizei auszuschließen, z.B. durch Leuchtreklamen, PV-Anlagen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat den eventuell erforderlichen Lärmschutz zu erbringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anbauverbotszone (mit 40 m + 1m Verbreiterungsmaß = 41 m) wurde im Bebauungsplanverfahren bei der Festlegung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) bereits berücksichtigt. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Lärmschutz ist aufgrund der gewerblichen Nutzung seitens der Gemeinde Großrinderfeld nicht vorgesehen.</p>	<p>Die ergänzende Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 29.04.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen/ Veränderungen im Bereich der A 81 frühzeitig, d.h. möglichst schon vor Einleitung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens, auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast der BAB A 81 abgestimmt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken vom 30.03.2021</p>	<p>wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2020 zum Bebauungsplanverfahren Geißgraben II, 2. Änderung/Erweiterung kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die FNP-Änderung umfasst eine Fläche von 4,9 ha und dient der kurz- bis mittelfristigen Erweiterung eines im angrenzenden Gewerbegebiet „Geißgraben I“ ansässigen Unternehmens. Knapp 2 ha davon sind der Entwicklung und dem Schutz von Natur und Landschaft vorbehalten.</p> <p>Im Rahmen einer Voranfrage hatten wir mit Schreiben (eMail) vom 03.05.2017 signalisiert, dass wir einer Erweiterung des Gewerbegebietes Geißgraben um etwa 5 ha noch zustimmen können. Wir waren damals allerdings von einem kleinteiligen Gewerbebesatz ausgegangen. Mit der Vergabe dieser Fläche an ein einzelnes Unternehmen werden demnach keine zusätzlichen Flächenoptionen für weitere ortsansässige kleinere Unternehmen geschaffen. Künftige Planungen für weitere Erweiterungen des Gewerbegebietes Geißgraben werden wir daher sorgfältig prüfen, da das gesamte Gewerbegebiet dann eine Größe erreicht, die die Prüfung einer regionalplanerischen Schwerpunktfestlegung erforderlich machen würde.</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu diesem Verfahren halten wir eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für gegeben.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 30.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Regionaler Planungs- verband Würzburg vom 30.03.2021	<p>der Regionale Planungsverband Würzburg erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 30.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Regierung von Unterfranken vom 26.03.2021</p>	<p>die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 26.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Würzburg vom 18.03.2021</p>	<p>mit Schreiben vom 19.02.202, Ihr Zeichen: 301-621.31, wurde das Landratsamt Würzburg als Träger öffentlicher Belange und für den benachbarten Landkreis zur o.g. Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Unser Zeichen: FB 22-602-TÖB-2021-8</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 18.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

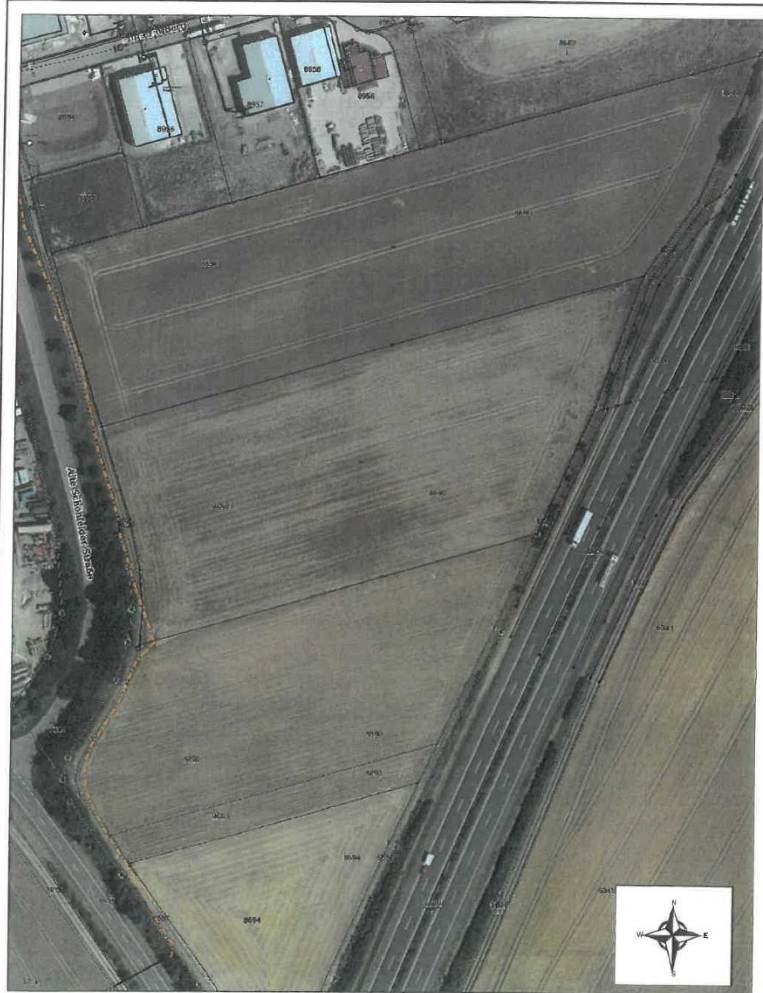
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Telekom vom 15.04.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom entlang der Alten Schönfelder Straße (siehe beiliegenden Lageplan). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Telekommunikationslinien der Telekom wurden in die Planzeichnung der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung „Geißgraben II“ eingearbeitet und berücksichtigt. Die Darstellungen werden in die FNP-Planzeichnung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom vom 15.04.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit /
Behörden /
Sonst. Träger
öffentlicher
Belange / Nach-
bargemeinden

Abgegebene Stellungnahme

Gemeindliche Stellungnahme /
Abwägung

Beschlussvorschlag



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI.Nr.	Südwest		
PTI	Heilbronn		
ONS	Gerchsheim	AeS	1
Bemerkung:		VaB	9341A
		Name	Harald Kudran, PTI Z1
		Maßstab	1:1250
		Datum	19.04.2021
		Blatt	1

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW vom 26.03.2021</p>	<p>der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel-und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche Geißgraben II auf der Gemarkung Gerchsheim" haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 26.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Transnet BW vom 06.04.2021</p>	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach „Geissgraben II“ in Gerchsheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW vom 06.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Stadtwerk Tauberfranken vom 24.03.2021</p>	<p>In dem Bereich der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Geißgraben II“ auf der Gemarkung Gerchsheim sind keine Belange des Stadtwerks Tauberfranken betroffen. Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.</p> <p>Das Stadtwerk Tauberfranken hat keine Einwände zu der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken vom 24.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Vodafone BW vom 11.03.2021	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Vodafone BW vom 11.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>TenneT TSO GmbH vom 10.03.2021</p>	<p>die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in der, keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 10.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Polizeipräsidium Heilbronn vom 04.03.2021</p>	<p><input type="checkbox"/> Dem Bebauungsplan wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken <input type="checkbox"/> unter Berücksichtigung der u.a. Änderungen und/oder der im Verkehrszeichenplan vermerkten Änderungen/Ergänzungen. <p><input type="checkbox"/> Der verkehrsrechtlichen Anordnung wird nicht zugestimmt. Begründung s.u.</p> <p>X Die zugesandten Unterlagen sind für eine verkehrspolizeiliche Beurteilung unzureichend. Wir bitten um</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorlage eines Beschilderungsplans / Angabe des Regelplans <input type="checkbox"/> Vorlage einer (genaueren) Beschreibung des Vorhabens <input type="checkbox"/> <p>Anmerkungen/Änderungen/Ergänzungen/Begründung</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand ist noch keine verkehrliche Stellungnahme möglich. Hierzu bedarf es konkrete Vorlagen im Rahmen der Bauleitplanungen. Erst wenn diese vorliegen kann eine verkehrliche Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis auf kriminalpräventive Aspekte mit Informationen aus dem Leitfaden „Städtebau und Kriminalprävention“ unter dem Internetauftritt des „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ Link: https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 04.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Handwerks- kammer Heilbronn- Franken vom 04.03.2021	in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 04.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>IHK Heilbronn-Franken vom 19.03.2021</p>	<p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 19. Februar 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden.</p> <p>Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich des Ausbaus mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor.</p> <p>Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zurzeit nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 19.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Stadt Grünsfeld vom 12.04.2021</p>	<p>zum im Betreff genannten Flächennutzungsplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass von der Stadt Grünsfeld keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Von den planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Belange der Stadt Grünsfeld nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Grünsfeld vom 12.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinde Kist vom 30.03.2021</p>	<p>bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 19.02.2021 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Kist in der Sitzung am 30.03.2021 mit der geplanten 12. und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten VGem. TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach befasst und beschlossen, keine Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden der Aufgabenbereich bzw. öffentliche Belange der Gemeinde Kist nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Kist vom 30.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinde Kirchheim vom 19.03.2021</p>	<p>die Gemeinde Kirchheim hat gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach (gewerbliche Baufläche „Geißgraben II“, Gemarkung Gerchsheim) keine Bedenken. Belange der Gemeinde Kirchheim werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Kirchheim vom 19.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Kleinrinder- feld vom 25.02.2021	<p>nachdem die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach die Belange unserer Kommune nicht tangiert, verzichten wir auf die Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Wir wünschen dem Projekt gutes Gelingen, stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben</p>	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 25.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.